

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **12.06.2014**

AZ: **BSG 21/14-H S**

Urteil zu BSG 21/14-H S

In dem Verfahren BSG 21/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, —, vertreten durch die kommissarische Vertretung, diese vertreten durch

Antragsgegner —

wegen Anfechtung der Beschlüsse zur Durchführung des Bundesparteitages

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 12.06.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Benjamin Siggel und Georg von Boroviczeny entschieden:

die Anträge des Antragstellers werden abgewiesen

I. Sachverhalt

Der Antragsteller hat mit Mail vom 16.04.201<mark>4 das Bu</mark>ndesschiedsgericht angerufen und zugleich Antrag auf Eilentscheidung, sowie verschiedene Befangenheitsanträge gestellt.

In seiner Klage beantragt der Antragsteller sinngemäß wie folgt:

I. Der Beschluss zur Durchführung eines "ordentlichen Bundesparteitags" in Halle durch den Antragsgegner vom 10.04.2014 für den 28./29.06.2014 wird für ungültig erklärt. Hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit: Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht berechtigt war oder ist, zu einem ordentlichen Bundesparteitag einzuladen.

II. Der Beschluss zur Durchführung eines "außerordentlichen Bundesparteitags" in Halle durch den Antragsgegner vom 10.04.2014 für den 28./29.06.2014 wird für ungültig erklärt. Hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit oder Unbegründetheit: Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht wirksam zu einem außerordentlichen Bundesparteitag für den 28./29.06.2014 in Halle einberufen hat.

III. Der Antragsgegner wird verpflichtet, unverzüglich einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen, und sich dabei insbesondere nicht an Kriterien wie "Erreichbarkeit" und "zeitliche Verfügbarkeit des Orgateams" zu orientieren.

In einer großen Zahl von weiteren Mails hat der Antragsteller weiter zum Verfahren vorgetragen; so ergänzt der Antragsteller seinen Antrag zu II. im Hilfsantra<mark>g wie</mark> folgt:

h i l f s w ei s e: Es wird festgestellt, dass der Antragsgegner nicht wirksam einen außerordentlichen Bundesparteitag für den 28./29.06.2014 in Halle einberufen durfte oder darf, wenn frühere und zweckmäßigere Orte zur Verfügung stehen, die mindestens gleichwertig sind.

und

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 12.06.2014

AZ: **BSG 21/14-H S**

Der Antragsteller fordert den Antragsgegner auf, einen kommissarischen Vertreter nach § 9a Abs. 10 Satz 3 Bundessatzung wirksam zu bestellen oder analog § 29 BGB einen Notvorstand zu bestellen.

sowie

Der Antragsteller hat in jedem Fall Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des kBuVo/kVdBV/LaVo über die Wahl von Termin und Ort des BPT. Der Antragsteller hat ein subjektives Recht auf Teilhabe aus § 4 Abs. 1 Bundessatzung.

Der Antragsgegner beantragt die Anträge abzuweisen.

In der Sache wurden durch den Antragsteller Befangenheitsanträge gegen die Richter Georg von Boroviczeny, Lara Lämke, Markus Gerstel und Daniela Berger vorgebracht. Die Befangenheitsanträge wurden vom Bundesschiedsgericht in seiner Sitzung am 15.05.2014 behandelt und wurden einzeln, jeweils in der nach § 5 Abs. 5 SGO vorgesehenen Besetzung des Bundesschiedsgerichtes, abgelehnt.

II. Entscheidungsgründe

Der Antragsteller ist Mitglied der Piratenpartei, der Antragsgegner Organ der Bundespartei; somit ist in dieser Hinsicht die Anrufung des Bundesschiedsgericht statthaft, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die kommissarische Vertretung ist gemäß § 9a Abs. 10 Satz 3 der Bundessatzung rechtmäßig bestimmt worden (BSG 12/14). Nach § 9a Abs. 10 Satz 3 ist die kommissarische Vertretung gehalten, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Somit ist der Antrag zu II. des Antragstellers abzuweisen. Der Hilfsantrag zu II. ist wegen Subsidiarität der Feststellungsklage unstatthaft.

Die kommissarische Vertretung gemäß § 9a Abs. 10 Satz 3 der Bundessatzung vertritt in vollem Umfang die Piratenpartei. Nachdem bereits ein ordentlicher Bundesparteitag 2014 stattgefunden hat, ist die kommissarische Vertretung nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, einen weiteren ordentlichen Bundesparteitag einzuberufen (§ 9b Abs. 2 Satz 2). Somit ist der Antrag zu I. des Antragstellers abzuweisen. Der Hilfsantrag zu I. ist wegen Subsidiarität der Feststellungsklage unstatthaft.

Der Antrag zu III. ist unbegründet. Die Antragsgegnerin hat bereits zu einem außerordentlichen Parteitag geladen.

Der "Aufforderung" des Antragsstellers an den Antragsgegner, eine kommissarische Vertretung zu bennenen bzw. einen Notvorstand einzusetzen, vermag das Gericht keine Anträge an das Gericht zu entnehmen.

Den abstrakten Ausführungen des Antragsstellers zum "Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung" und "auf ein subjektives Recht auf Teilhabe aus § 4 Abs. 1 Bundessatzung" vermag das Gericht keinen Antrag an das Gericht zu entnehmen.